

Informationen und Fördergrundlagen zur Förderung in Kindertagespflege - Stand 03/2023

(gültig ab 01.03.2024)

Was ist Kindertagespflege?

Kindertagespflege ist eine familiennahe Form der regelmäßigen und auf Dauer angelegten Betreuung von Kindern durch geeignete Kindertagespflegepersonen. Die Kindertagespflege wird in aller Regel im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen durchgeführt.

Ein wesentliches Merkmal der Kindertagespflege ist die eindeutige Zuordnung jedes Tagespflegekindes zu seiner Kindertagespflegeperson (KTPP). Dies gilt auch für Kindertagespflegestellen in anderen geeigneten Räumen oder wenn die Kindertagespflege durch Kindertagespflegepersonen im Angestelltenverhältnis erfolgt. Fehlt eine entsprechende Zuordnung liegt keine Kindertagespflege vor.

Für ein Kind können in begründeten Einzelfällen zwei Kindertagespflegeverhältnisse/Betreuungsverträge mit verschiedenen Kindertagespflegepersonen bestehen. Die Betreuungsverhältnisse müssen dann ganz klar voneinander abgrenzbar sein.

Den Anspruch auf das Kindertagespflegeentgelt nach § 23 SGB VIII hat immer die betreuende KTPP höchstpersönlich. Ggf. wird dieser, durch entsprechende Betreuung entstandene Anspruch, an einen Arbeitgeber abgetreten.

Förderung in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)

Wenn Ihr Kind in Kindertagespflege betreut werden soll, besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Förderung in Kindertagespflege nach den §§ 23 und 24 SGB VIII zu stellen. Beim Vorliegen der Voraussetzungen, wird eine sogenannte "laufende Geldleistung" monatlich von der Stadt Ulm an die Kindertagespflegeperson ausbezahlt und gleichzeitig wird von den Erziehungsberechtigten ein monatlicher Kostenbeitrag erhoben.

Wer kann eine Förderung nach §§ 23 und 24 SGB VIII beantragen?

Grundsätzlich alle Erziehungsberechtigten, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Das Kind und seine Erziehungsberechtigte/n müssen mit Hauptwohnsitz in Ulm gemeldet sein.
- Bei Kindern bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres wird die Hilfe nur dann gewährt, wenn
 - die Erziehungsberechtigten
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.
 - die Förderung des Kindes für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf des Kindes.

Entsprechende Nachweise sind mit Antragstellung vorzulegen.

- Bei Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres besteht der Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.
- Bei Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr kann die laufende Geldleistung ergänzend zu einer Kindertagesstätte, Kindergarten, Hort o. ä. gewährt werden, wenn beispielsweise der Betreuungsbedarf des Kindes durch die Einrichtung nicht vollständig abgedeckt werden kann. Entsprechende Nachweise sind mit Antragstellung vorzulegen.
- Die Eignung der Kindertagespflegeperson muss durch eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII nachgewiesen werden.

Wo erhalte ich einen Antrag auf Förderung?

Einen Antrag auf Förderung in Kindertagespflege erhalten Sie an folgenden Stellen:

Die Ausgabe des Erstantrages auf Förderung erfolgt ausschließlich durch den Tagesmütterverein Ulm e.V., Deinselsgasse 18, 89073 Ulm, Tel: 0731/ 60 23 37 6, www.tmv-ulm.de,

Für die Ausgabe eines Folgeantrages wenden Sie sich bitte an Stadt Ulm, Fachbereich Bildung und Soziales, Abteilung Kindertagesbetreuung in Ulm (KITA), Frau Mim, Tel. 0731/161-5073, Frau Hoffmannova, Tel. 0731/161-5074 oder Frau Schwachhofer, Tel. 0731/161-5075, Zeitblomstraße 7, 89073 Ulm, E-Mail: Kita@ulm.de

Wo muss ich den Antrag stellen?

Der Antrag muss **im Original** vollständig ausgefüllt und mit allen notwendigen Unterlagen bei der Stadt Ulm, Abteilung KITA, Zeitblomstraße 7, 89073 Ulm gestellt werden.

Ab wann gewährt die Stadt Ulm eine Förderung?

Ab Beginn der Betreuung, sofern die Voraussetzungen (u.a. Bedarfsmeldung) vorliegen.

Ist die Förderung befristet?

Die Förderung wird auf max. 12 Monate befristet. Nach diesem Zeitraum ist erneut ein Antrag zu stellen.

Wie hoch ist die laufende Geldleistung?

Die Höhe der laufenden Geldleistung richtet sich in Ulm nach dem Betreuungsumfang und dem Alter des betreuten Kindes. Pro geleistete Betreuungsstunde werden von der Stadt Ulm folgende Beträge an die Kindertagespflegeperson bezahlt:

a) Allgemeine Empfehlungen für Baden-Württemberg:

Alter des Kindes	Stundensatz
unter 3 Jahre	7,50 €
über 3 Jahre	6,50 €

b) Freiwillige Leistungen der Stadt Ulm:

Voraussetzung für die Gewährung von freiwilligen Leistungen durch die Stadt Ulm:

Vorlage einer gemeinsamen schriftlichen Erklärung von der Kindertagespflegeperson und den Eltern, dass keine privaten Zuzahlungen zu den öffentlich geförderten Betreuungszeiten/Stundensätzen erfolgen.

Förderung ab 01.01.2023:

Alter des Kindes	Allgemeine Empfehlungen Baden - Württemberg (s.o.)	Freiwilliger Zuschlag Stadt Ulm	Stundensatz Gesamt
unter 3 Jahre	7,50 €	2,00 €	9,50 €
über 3 Jahre	6,50 €	2,00 €	8,50 €

Bei der Betreuung von Kindern über 1 Jahr kann beim Vorliegen der folgenden Gegebenheiten ein weiterer freiwilliger ergänzender Zuschlag in Höhe von 2 € pro Betreuungsstunde gewährt werden:

- nachgewiesener Inklusionsbedarf
- Betreuung zu ungünstigen Zeiten (Randzeiten); (vor 7 Uhr, zwischen 18 und 22 Uhr, sowie an Wochenenden und Feiertagen)
- bei Übernahme von Vertretungszeiten

Liegen mehrere Gegebenheiten gleichzeitig vor, wird der ergänzende Zuschlag nur einmal gewährt.

Wie hoch ist der zu zahlende Kostenbeitrag?

Die Höhe der Kostenbeiträge orientiert sich in Ulm an der "Satzung der Stadt Ulm über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder" und wird nach der Höhe der Betreuungsstunden errechnet. Bei Betreuungszeiten ab 28 Std. pro Woche entspricht der Kostenbeitrag dem der Kindertagesstätten. Für Betreuungszeiten unter 28 Std. pro Woche werden die Sätze entsprechend angepasst.

Allgemeine Regelungen:

Die Höhe des Kostenbeitrags ist abhängig

- vom Einkommen der Erziehungsberechtigten
- dem Betreuungsumfang (Betreuungsstunden in der Woche)
- dem Alter des Kindes
- der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt der Erziehungsberechtigten

Bei Kindern unter 3 Jahren (sogenannten U3 Kindern) wird der 1,5-fache Kostenbeitrag erhoben. Als Höchstbetrag wird ab 01.01.2023 ein pauschaliertes Nettoeinkommen in Höhe von 5973,17€ festgesetzt.

Sozialregelungen bei der Erhebung des monatlichen Kostenbeitrages:

- Besuchen gleichzeitig drei Kinder aus dem Haushalt der/des Erziehungsberechtigten eine Tageseinrichtung für Kinder oder werden in Kindertagespflege betreut, so entfällt die Grundgebühr für das dritte Kind.
- Haben der/die Erziehungsberechtigten vier oder mehr Kinder (U18) im Haushalt oder sind Lobby Card berechtigt, entfällt die Grundgebühr.
- Werden gleichzeitig 2 Kinder aus dem Haushalt der/des Erziehungsberechtigten betreut, so wird für Kinder unter 3 Jahren lediglich das 1,25-fache der Grundgebühr erhoben.

Berechnung:

Der monatliche Kostenbeitrag je Kind ergibt sich aus der Multiplikation des in der Kostenbeitragstabelle jeweiligen zutreffenden Prozentsatzes mit dem nach § 4 der Satzung der Stadt Ulm über die Erhebung der Benutzungsgebühren für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder ermittelnden monatlichen pauschalierten Nettoeinkommens.

Kostenbeitragstabelle Kindertagespflege				
wöchentliche Betreuungsstunden		Kinderanzahl		
		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
5		0,49 %	0,31 %	0,13 %
6		0,59 %	0,37 %	0,16 %
7		0,68 %	0,44 %	0,19 %
8		0,78 %	0,50 %	0,22 %
9		0,88 %	0,56 %	0,24 %
10		0,98 %	0,62 %	0,27 %
11		1,08 %	0,69 %	0,30 %
12		1,17 %	0,75 %	0,32 %
13		1,27 %	0,81 %	0,35 %
14		1,37 %	0,87 %	0,38 %
15		1,47 %	0,94 %	0,40 %
16		1,56 %	1,00 %	0,43 %
17		1,66 %	1,06 %	0,46 %
18		1,76 %	1,12 %	0,49 %
19		1,86 %	1,19 %	0,51 %
20		1,96 %	1,25 %	0,54 %
21		2,05 %	1,31 %	0,57 %
22		2,15 %	1,37 %	0,59 %
23		2,25 %	1,44 %	0,62 %
24		2,35 %	1,50 %	0,65 %
25		2,45 %	1,56 %	0,67 %
26		2,54 %	1,62 %	0,70 %
27		2,64 %	1,68 %	0,73 %
Betreuungsbausteine in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege				
Stufe 1	28 Std.	2,75 %	1,75 %	0,75 %
Stufe 2	über 28 - 33 Std.	3,75 %	2,75 %	1,75 %
Stufe 3	über 33 - 38 Std.	5,25 %	4,25 %	3,25 %
Stufe 4	über 38 - 43 Std.	6,35 %	5,35 %	4,35 %
Stufe 5	über 43 - 48 Std.	7,45 %	6,45 %	5,45 %
Stufe 6	über 48 Std.	8,55 %	7,55 %	6,55 %

Was passiert nach Antragsstellung?

Der Antrag wird geprüft. Die Erziehungsberechtigten erhalten einen schriftlichen Bescheid über die Höhe der bewilligten Geldleistung, welchen die Kindertagespflegeperson in Kopie erhält. Die laufende Geldleistung wird monatlich im Voraus direkt an die Kindertagespflegeperson ausbezahlt.

Des Weiteren ergeht an die Eltern ein Bescheid über den festgesetzten Kostenbeitrag. Der Kostenbeitrag ist zum 5. des laufenden Monats zur Zahlung fällig.

Allgemeine Informationen zur Antragsstellung

Den Antrag stellen die Erziehungsberechtigten gemeinsam mit der Kindertagespflegeperson.

Bei der Antragsstellung ist zu beachten:

- Der Antrag wird bei der Ausgabe mit einem Ausgabedatum versehen. Frühestens ab diesem Datum kann die Förderung bewilligt werden.
- Zur Berechnung des Kostenbeitrags erhalten die Erziehungsberechtigten zusätzliche Formulare, auf denen das Einkommen abgefragt wird. Die Erziehungsberechtigten sind zur Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse verpflichtet. Wer dies nicht möchte bzw. keine vollständigen Nachweise vorlegt, bei dem wird der Kostenbeitrag anhand des jeweiligen Höchstbetrages der Gebührensatzung festgesetzt.
- Zur Bearbeitung des Antrags sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag (nur im Original),

- Bei Anträgen für Kinder unter einem Jahr: Arbeitsverträge (Bescheinigung über wöchentliche Arbeitszeiten), Schulbescheinigung, Leistungsbescheid Jobcenter o.ä.
- Formular "Angaben über sonstige Einkünfte zur Berechnung des Kostenbeitrags"
- Liegt das Einkommen unter der Höchstsatzgrenze, wird das Formular "Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers" oder eine Bescheinigung des Arbeitgebers über das Bruttoeinkommen nach der Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) der letzten 12 Monate vor Antragsstellung benötigt
- Bei angestellten Kindertagespflegepersonen muss eine Abtretungserklärung vorgelegt werden (Beratung beim Tagesmütterverein Ulm)

Welche Pflichten bestehen nach Antragsstellung?

Ab der Antragstellung **müssen** sowohl von den Erziehungsberechtigten, als auch von der Kindertagespflegeperson alle Änderungen, die für den Anspruch auf laufende Geldleistung und für den Kostenbeitrag von Bedeutung sind, umgehend bei der Stadt Ulm, Fr. Mim, Fr. Hoffmannova oder Frau Schwachhofer, angezeigt und schriftlich begründet werden. Dazu müssen die notwendigen Unterlagen (z.B. neuer Arbeitsvertrag o.ä.) vorgelegt werden.

Inbesondere bei folgenden Änderungen ist eine Meldung notwendig:

- der Betreuungszeiten
- der Arbeits- oder Ausbildungszeiten bzw. des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses
- Wechsel der Kindertagespflegeperson
- Beendigung des Betreuungsverhältnisses
- des Wohnorts oder der Adresse
- der Einkommensverhältnisse
- im familiären Bereich (z. B. Beginn Mutterschutz, Geburt oder Wegzug eines Kindes)
- Zuzahlungen für den Betreuungsaufwand an die Kindertagespflegeperson
- Schließzeiten der Kindertagespflegeperson über 6 Wochen/Jahr (30 Schließtage bezogen auf 5 Tage/Woche)
- Fehlen des Kindes mehr als 4 Wochen/Jahr (Urlaub und Krankheit)

Kleinere Abweichungen erfordern keine Antragsänderung oder sonstige Mitteilung. Eine Anpassung der Geldleistung und des Kostenbeitrags erfolgt in diesen Fällen nicht.

Informationen zur Unterbrechung der Betreuung

- Bei vorübergehender Abwesenheit des Tagespflegekinde und gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft der Kindertagespflegeperson kann die Leistung bis zu 4 Wochen pro Jahr weitergewährt werden.
- Bei Ausfall der Kindertagespflegeperson und gleichzeitigem Betreuungsbedarf des Tagespflegekinde wird die laufende Geldleistung nur **einmal** gewährt.
- Während der Schließzeiten der Kindertagespflegeperson (z.B. Urlaub) können die Leistungen bis zu 6 Wochen (30 Schließtage bezogen auf 5 Tage/Woche) weiter gewährt werden, sofern von den Eltern keine Vertretung in Anspruch genommen wird und Eltern und Kindertagespflegeperson gemeinsam schriftlich erklären, dass keine privaten Zuzahlungen zu den öffentlichen geförderten Betreuungszeiten/Stundensätze erfolgen.
- Werden Leistungen wegen Abwesenheit des Tagespflegekinde oder der Kindertagespflegeperson weiter gewährt, ist von den Eltern auch weiterhin ein Kostenbeitrag zu entrichten.

Mindestbetreuungszeit:

- Um dem Zweck der Kindertagespflege gerecht zu werden, wird eine Mindestbetreuungszeit von 5 Stunden pro Woche festgelegt.
- Betreuungsverhältnisse von unter 5 Stunden pro Woche können ausnahmsweise als Kindertagespflegeverhältnisse bewertet werden, wenn ein dauerhafter geringer Betreuungsbedarf vorliegt und die Betreuung nicht anderweitig sichergestellt werden kann.

Bei Fragen

- zur Betreuung, Vermittlung, Antragstellung und Abtretungserklärungen berät der Tagesmütterverein Ulm e.V.
- zur Antragsbearbeitung (Voraussetzungen, Berechnungen etc.) berät die Stadt Ulm, Abteilung Kindertagesbetreuung in Ulm
- zur Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII berät die Stadt Ulm, Fachberatung Kindertagespflege, Hr. Sill

Datenschutz

Die Stadt Ulm erhebt und verarbeitet im Zusammenhang mit der Kindertagespflege personenbezogene Daten der Eltern, Kinder und Kindertagespflegepersonen. Hinweise zum Datenschutz sind den Formularen zu entnehmen, mit denen die Daten erhoben werden.